

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für sämtliche Lieferungen und Leistungen der B-Team Gesellschaft für Behälter Logistik GmbH – Vermietung und Verkauf von Container und Inventar**

## **I. Geltungsbereich**

1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen durch die B-Team Gesellschaft für Behälter Logistik GmbH (B-Team GmbH) mit den Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Andere Bedingungen gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von der B-Team GmbH ausdrücklich oder konkludent zurückgewiesen wurden.  
Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Im Rahmen der Vermietungs- und Verkaufsgeschäfte der B-Team GmbH werden unterschiedliche Arten von Containern mit sämtlichem Inventar, welche auch in modularen Anlagen zusammengesetzt sind, gehandelt.
3. Gesonderte Beratungsleistungen um den Geschäftsbetrieb Container und Inventar werden mit schriftlichem Angebot unterbreitet.

## **II. Angebot und Annahme**

1. Angebote von der B-Team GmbH erfolgen grundsätzlich schriftlich. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahmeerklärung des Kunden zustande. Einzelheiten hierzu werden individualvertraglich geregelt.
2. An Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen, in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form behält sich die B-Team GmbH die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor.

## **III. Lieferung der Container (Kaufvertrag)**

1. Der Container ist an dem zwischen Kunden und der B-Team GmbH vereinbarten Standort aufzustellen. Der Kunde hat für ordnungsgemäßes und fachmännisches Abladen der Container zu sorgen.
2. Der Kunde ist dazu verpflichtet, einen geeigneten, festen und ebenen Aufstellplatz und/oder einen Fundamentunterbau für die Aufstellung der Container bereitzustellen.
3. Der Kunde ist dazu verpflichtet, alle erforderlichen Elektroanschlüsse aller Module sowie erforderliche Wasser- und Abwasseranschlüsse bereitzustellen.
4. Bei Lieferung der Container wird die B-Team GmbH den Zustand der Container protokollieren („Übergabeprotokoll“) und eine Kopie dieses Übergabeprotokolls dem Kunden für seine Verträge und zur Unterschrift zur Verfügung stellen. Der Kunde stellt sicher, dass eine seinerseits zur Abgabe der Unterschrift berechtigte Person bei Lieferung am Lieferort anwesend ist.
5. Tritt der Kunde von einem schriftlich bestätigten Auftrag mit Einverständnis der B-Team GmbH vor Lieferung der Container zurück, so ist die B-Team GmbH berechtigt, pauschal 20% des Auftragswertes zu beanspruchen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale ist.
6. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt sind von der B-Team GmbH nicht zu vertreten. Die B-Team GmbH kommt nicht in Lieferverzug, wenn ein Zulieferer der B-Team GmbH aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von der B-Team GmbH liegen. Ferner wenn die Verzögerung darauf beruht, dass der Kunde für die Lieferung erforderliche, von ihm zu beschaffende Unterlagen, Lizenzen, Genehmigungen, Freigaben

oder sonstige Formalitäten oder Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht bzw. nicht rechtzeitig erfüllt hat.

7. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt vorbehalten.
8. Die B-Team GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Kunden nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden weder erheblicher Mehraufwand noch erhebliche zusätzliche Kosten entstehen. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

#### **IV. Eigentumsvorbehalt**

1. Die B-Team GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behält sich die B-Team GmbH das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist die B-Team GmbH berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware („Vorbehaltsware“) zurückzunehmen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich. Weitere Ansprüche von die B-Team GmbH bleiben unberührt.
3. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu verwenden oder zu veräußern. Der Kunde ist verpflichtet, die B-Team GmbH unverzüglich schriftlich von sämtlichen Beschlagnahmen, Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter in Bezug auf die Vorbehaltsware zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Kunde gegenüber diesen Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat er die Vorbehaltsware ausreichend zum Ersatzwert gegen Feuer, Wasser und Diebstahl sowie in einem angemessenen Umfang gegen weitere Risiken, die sich während der Dauer seines Besitzes der Vorbehaltsware verwirklichen können (z.B. Schädigung durch Dritte) zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt aufzubewahren und sie als Eigentum von der B-Team GmbH zu kennzeichnen.

#### **V. Lieferung der Container (Mietvertrag)**

1. Die Container inkl. Inventar („Mietsache“) sind zu Beginn der Mietzeit auf Kosten und Gefahr des Kunden an den vertraglich vereinbarten Lieferort durch die B-Team GmbH auszuliefern. Gleichwohl ist der Erfüllungsort der Sitz von B-Team GmbH. Die B-Team GmbH haftet nicht für eine verspätete Abholung der Mietsache durch ein Transportunternehmen, selbst wenn dieses durch die B-Team GmbH beauftragt worden ist.
2. Der Kunde hat für ordnungsgemäßes und fachmännisches Abladen der Mietsache zu sorgen.
3. Der Kunde ist dazu verpflichtet, einen geeigneten, festen und ebenen Aufstellplatz und/oder einen Fundamentunterbau für die Aufstellung der Mietsache bereitzustellen.
4. Der Kunde ist dazu verpflichtet, alle erforderlichen Elektroanschlüsse aller Module sowie erforderliche Wasser- und Abwasseranschlüsse bereitzustellen. Er ist bei Beendigung des Mietverhältnisses darüber hinaus verpflichtet, diese Anschlüsse wieder zu trennen.
5. Bei Lieferung der Mietsache wird die B-Team GmbH den Zustand der Mietsache protokollieren („Übergabeprotokoll“) und eine Kopie dieses Übergabeprotokolls dem

Kunden für seine Verträge und zur Unterschrift zur Verfügung stellen. Der Kunde stellt sicher, dass eine seinerseits zur Abgabe der Unterschrift berechnigte Person bei Lieferung am Lieferort anwesend ist.

## **VI. Mietzeit**

1. Die Mietzeit beginnt mit dem zwischen Kunden und der B-Team GmbH vereinbarten Datum des Mietbeginns der Mietsache; abweichend davon beginnt die Mietzeit mit der tatsächlichen Auslieferung, sofern die Mietsache durch Umstände, die in der Risikosphäre von der B-Team GmbH liegen, erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem vereinbarten Termin des Mietbeginns ausgeliefert wird.
2. Die Mietzeit endet mit dem vereinbarten Ende der Mietzeit oder mit Kündigung, wenn eine unbestimmte Mietzeit vereinbart wurde. Die Kündigungsfrist wird einzelvertraglich geregelt.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **VII. Mietzins**

1. Die Miete wird monatlich im Voraus berechnet und ist zahlbar innerhalb von einer Woche nach Zugang der Rechnung rein netto ohne Abzug. Für angefangene Monate erfolgt die Abrechnung anteilig kalendertäglich.
2. Die B-Team GmbH behält sich das Recht vor, die Miete für den ersten Monat sowie die vereinbarten Liefer-, Installations-, Erschließungs- und sonstigen kundenspezifischen Kosten vor der Auslieferung der Mietsache in Rechnung zu stellen. Des Weiteren behält sich die B-Team GmbH das Recht vor, die Anzahl der Monatsmieten, die vor der Auslieferung zu bezahlen sind, in Abhängigkeit vom Ergebnis der Bonitätsprüfung des Kunden oder von anderen für die B-Team GmbH nach ihrem Ermessen relevanten Faktoren entsprechend zu ändern, wobei maximal die Miete für drei Monate im Voraus verlangt werden kann.
3. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte können durch den Kunden nur ausgeübt werden, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **VIII. Beschaffenheit der Container und Inventar (Ware)**

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die vereinbarte Spezifikation. Es liegt in der Verantwortung des Kunden zu prüfen, ob die Ware für die von ihm gewünschten Zwecke geeignet ist.
2. Gewichts- und Maßangaben sowie Abbildungen in den Prospekten sind nur dann als von der vertraglichen Beschaffenheit der Waren umfasst anzusehen, wenn sie ausdrücklich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die B-Team GmbH auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung der Ware gefährdet.
4. Verlangt der Kunde eine Anlage oder eine solche Ausstattung einer Ware, die den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften für eine Verwendung zu bestimmten Zwecken nicht oder nicht mehr genügt, so kann der Kunde weder den Kaufpreis mindern noch vom

Vertrag zurücktreten, wenn die Behörde ihm den Einsatz der Ware für den vorgesehenen Zweck untersagt.

## **IX. Rechte bei Mängeln**

1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser die Ware bei Lieferung untersucht und Mängel ordnungsgemäß nach HGB rügt.
2. Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen.
3. Die Kosten der Untersuchung der Ware trägt der Kunde. Mangelhafte Ware ist der B-Team GmbH auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
4. Die B-Team GmbH wird für ordnungsgemäß gerügte mangelhafte Ware nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung und Nachlieferung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Ware zu laufen.
5. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung der Waren an einen anderen als den vereinbarten Lieferort erhöhen; die B-Team GmbH ist berechtigt, derartige Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
6. Der Kunde trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten; das Gleiche gilt, wenn die B-Team GmbH fälschlich Mängelrechte gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt zwölf Monate ab Lieferung.
8. Falls die B-Team GmbH gebrauchte Ware verkauft, erfolgt dies unter Ausschluss der Mängelrechte.
9. Die Gewährleistung von der B-Team GmbH sowie die Verjährung von Ansprüchen des Kunden beurteilt sich auch bei Waren die vom Käufer als Bauwerke benutzt werden ausschließlich nach den Grundsätzen über die Haftung bei beweglichen Sachen, sofern die Waren von der B-Team GmbH als Raumgebilde vollständig hergestellt und als solche transportiert werden. Das gilt auch für solche Waren, bei denen die Wände zur Erzielung eines größeren Raumes weggelassen wurden.

## **X. Wartung, Pflege und Unterhalt der Mietsache**

1. Der Kunde wird die Mietsache in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen, sie vor Überbeanspruchung schützen und alle Rechtsvorschriften, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung der Mietsache verbunden sind, beachten.
2. Der Kunde hat für Wartung, Pflege und Unterhalt der Mietsache während der Mietzeit nach den Vorgaben der Gebrauchsanweisung zu sorgen und sie auf seine Kosten in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und insbesondere alle Ersatzteile, die dazu notwendig sind, auf seine Kosten neu zu beschaffen und auszuwechseln / einzubauen.
3. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
  - die Mietsache nur bestimmungsgemäß zu nutzen,
  - für Wartung und Pflege sowie einsatzbedingte Prüfung nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) Sorge zu tragen,
  - notwendige Reparaturen, die auf Grund unsachgemäßer Behandlung sowie durch technische Veränderungen verursacht werden, auf seine Kosten vornehmen zu lassen,

- die Regenrohre und Dächer der Mietsache von Laub, Schneelast und sonstigem Schmutz frei zu halten.
4. Änderungen, zusätzliche Einbauten usw. darf der Kunde an der Mietsache nur mit schriftlicher Zustimmung von der B-Team GmbH vornehmen.
  5. Der Kunde verpflichtet sich, dass an der Mietsache gut sichtbar angebrachte Mietschild, aus welchem das Eigentum von der B-Team GmbH hervorgeht, nicht zu entfernen, zu verdecken oder in sonstiger Weise unleserlich zu machen.
  6. Die Mietsache ist an dem zwischen Kunde und B-Team GmbH vereinbarten Standort aufzustellen. Der Kunde darf die Mietsache oder Teile von dieser nur mit schriftlicher Zustimmung von der B-Team GmbH vom vereinbarten Standort zu einem anderen verlegen. Die Gefahr für den Standortwechsel trägt der Kunde.
  7. Die B-Team GmbH hat das Recht, während der normalen Geschäftszeiten die Mietsache zu besichtigen, und deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen, sofern dies die Nutzung durch den Kunden nicht beeinträchtigt.
  8. Wird die Mietsache mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB. Die Mietsache wird nicht Bestandteil eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Anlage und ist mit Beendigung des Mietvertrages wieder von diesen zu trennen.
  9. Ist die Mietsache dazu bestimmt, einer Hauptsache zu dienen, die im Eigentum eines Dritten steht, so hat der Kunde dem jeweiligen Eigentümer gegenüber zu erklären, dass die Zuordnung der Mietsache nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.
  10. Der Kunde hat auf seine Kosten die Mietsache vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen. Von solchen Zugriffen hat der Kunde die B-Team GmbH unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen. Auch hat er die B-Team GmbH von Anträgen auf Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich die Mietsache befindet, oder verbundener Gebäude bzw. Anlagen unverzüglich zu unterrichten.
  11. Der Kunde übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, insbesondere Grund und/ oder Grunderwerbssteuer, die während oder nach der Laufzeit des Mietvertrages erhoben werden und im Zusammenhang mit der Benutzung der Mietsache durch den Kunden stehen. Er hat behördliche Genehmigungen, welche Voraussetzung für die Aufstellung der Mietsache sind, insbesondere die Baugenehmigung, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die B-Team GmbH auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung der Mietsache gefährdet.
  12. Der Kunde ist ohne Erlaubnis von der B-Team GmbH nicht berechtigt, die Mietsache einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Liegt die Zustimmung von der B-Team GmbH zur Untervermietung vor, so ist auch die Untervermieterin mittelbare Besitzerin der Mietsache. Der Kunde tritt die ihm gegen den Untermieter zustehenden Mietforderungen zur Sicherung der Forderungen von der B-Team GmbH an diese ab. Die B-Team GmbH nimmt diese Abtretung an.
  13. Der Kunde ist, sollte die Witterung das erfordern, bis zur endgültigen Rückgabe der Mietsache an die B-Team GmbH dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Frostschäden an Leitungen u. ä. zu treffen.

## **XI. Schäden an der Mietsache**

1. Der Kunde haftet für alle Schäden an der Mietsache, die während der Mietzeit entstehen, es sei denn, diese wurden durch die B-Team GmbH verschuldet.

2. Falls die Mietsache während der Mietzeit untergeht, gestohlen oder beschädigt wird, hat der Kunde der B-Team GmbH die Kosten für Reparatur oder Ersatz der Mietsache zu erstatten.
3. Sollte der Kunde aufgrund des Untergangs, des Diebstahls oder der Beschädigung der Mietsache einen Anspruch auf eine Versicherungsleistung gegen die Versicherung erlangt haben, tritt er diesen, soweit rechtlich zulässig, erfüllungshalber an die B-Team GmbH ab.

## **XII. Versicherungspflicht und Haftungsübernahme**

1. Unbeschadet etwaiger Haftung des Kunden gegenüber der B-Team GmbH hat der Kunde auf eigene Kosten eine angemessene Versicherung gegen alle Risiken, Schäden und Verluste der Mietsache bei einem Versicherungsunternehmen abzuschließen und während der gesamten Mietzeit bis zur Rückgabe der Mietsache aufrecht zu erhalten. Der Versicherungsschutz hat mindestens den Neuwert der Mietsache abzudecken.
2. Der Mieter hat gegenüber der B-Team GmbH einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen. Bis zur Vorlage des Nachweises eines ausreichenden Versicherungsschutzes wird die B-Team GmbH den Kunden zu der von der B-Team GmbH abgeschlossenen Gruppenversicherung anmelden. Die B-Team GmbH wird dem Mieter zusätzlich zu dem Mietzins die anfallende Versicherungsprämie des Versicherungsunternehmens in Rechnung stellen. Dies gilt auch, wenn bei einer späteren Überprüfung sich herausstellt, dass der ausreichende Versicherungsschutz nicht mehr besteht.
3. Jeder Schadensfall ist meldepflichtig und gegenüber der B-Team GmbH innerhalb von 48 Stunden schriftlich anzuzeigen. Diebstahl- und Vandalismus-Fälle sind vom Kunden unverzüglich polizeilich zu melden. Der Kunde haftet für Schäden, die auf einer verspäteten Anzeige beruhen.

## **XIII. Rückgabe der Mietsache**

1. Nach Beendigung des Mietvertrages hat der Kunde unverzüglich die Mietsache in gebrauchsfähigem, ordnungsgemäßigem, vollständigem und sauberem Zustand der B-Team GmbH zur Abholung anzubieten. Aus organisatorischen Gründen wird der Kunde auch bei Mietverträgen mit einer bestimmten Laufzeit die Bereitstellung der Mietsache zur Abholung durch die B-Team GmbH 14 Tage vorher ankündigen. Die B-Team GmbH holt die Mietsache auf Kosten und Gefahr des Kunden ab.
2. Sollte die B-Team GmbH den Rücktransport nach Freimeldung des Kunden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung übernommen haben, hat der Kunde auf seine Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit abholbereit zur Verfügung steht, ohne dass es einer zusätzlichen Terminvereinbarung für die Abholung bedarf. Abholbereit bedeutet, dass sämtliche vom Kunden oder von der B-Team GmbH an der Mietsache angebrachten Verbindungen o. ä. gleich welcher Art entfernt werden.
3. Sollte die Mietsache mit anderen Gegenständen von der B-Team GmbH oder einer Drittfirma verbunden sein, hat der Kunde auf seine Kosten und Gefahr dafür zu sorgen, dass die Mietsache gefahrlos aus der Anlage herausgelöst wird. Lassen sonstige Umstände eine Abholung am vereinbarten Standort nicht zu, hat der Kunde auf seine Kosten und Gefahr die Mietsache an einen geeigneten Standort zu verbringen, der eine Abholung unproblematisch möglich macht. Die Verlegung der Mietsache an diesen neuen Standort ist mit der B-Team GmbH vorher abzustimmen. Die B-Team GmbH muss dieser Verlegung schriftlich zustimmen. Bis zur Abholung durch die B-Team GmbH trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Untergangs. Diese Pflichten des Mieters entfallen dann,

wenn die B-Team GmbH nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Freimeldung und Ablauf der Mietzeit die Mietsache abholt, obwohl dies möglich gewesen wäre. Die Möglichkeit der Abholung muss allerdings für die gesamte Dauer dieser zwei Wochen bestanden haben. Solange die Abholung der Mietsache aus Gründen, die in der Risikosphäre des Kunden liegen, nicht möglich ist, schuldet der Kunde der B-Team GmbH bis zur endgültigen Abholung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses inklusive Mehrwertsteuer. Kosten für angefallene Leerfahrten von der B-Team GmbH, deren Gründe in der Risikosphäre des Mieters liegen, bezahlt der Mieter gegenüber der B-Team GmbH jeweils nach konkretem Aufwand zzgl. Mehrwertsteuer.

4. Erfordert die Abholung der Mietsache ihre Demontage, ist die B-Team GmbH nach Ablauf der Mietzeit berechtigt, das entsprechende Grundstück zu betreten und die Demontearbeiten vorzunehmen. Der Kunde hat dies zu dulden. Ihm erwachsen daraus keine weiteren Ansprüche.
5. Bei Rückgabe hat die Mietsache unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen normalen Verschleißes dem im Übergabeprotokoll dokumentierten Zustand zu entsprechen. Die B-Team GmbH wird bei Rückgabe oder so schnell wie in vertretbarer Weise nach der Rückgabe möglich, den Zustand der Mietsache untersuchen und mit dem Übergabeprotokoll vergleichen. Erfolgt die Untersuchung nicht bei der Rückgabe, informiert die B-Team GmbH den Kunden mit angemessener Frist über den Zeitpunkt der Untersuchung, um ihm zu ermöglichen, nach Wunsch bei der Untersuchung anwesend zu sein.

#### **XIV. Haftung**

1. Die Haftung von der B-Team GmbH für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
2. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjährt der Anspruch fünf Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, unabhängig vom Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden
  - wegen arglistig verschwiegener Mängel,
  - wegen Mängeln bezüglich derer eine Garantie übernommen wurde,
  - aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder
  - wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der B-Team GmbH.

#### **XV. Schlussbestimmungen**

1. Die B-Team GmbH ist berechtigt, ihre Forderungen zu Finanzierungszwecken an Dritte abzutreten.
2. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
3. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
4. Der Kunde bzw. ein von ihm eingesetzter Nachunternehmer hat bei der Beschäftigung seiner Mitarbeiter die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Er erklärt mit Annahme des Vertrages die Erfüllung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie des Arbeitnehmerentsendegesetzes

(AEntG). Insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Arbeitspapiere, d.h. Aufenthaltserlaubnis, Arbeitserlaubnis, Sozialversicherungsnachweis zu garantieren. Der Kunde hat die B-Team GmbH von allen etwaigen Ansprüchen wegen Verstöße gegen das MiLoG und AEntG freizustellen.

5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser AGBs im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der B-Team GmbH gilt deutsches Recht.